



BÜRGERINFORMATION

der Gemeinde Teufenbach-Katsch

Ausgabe 04/2019 | März 2019

8833 Hauptstraße 7 | Tel. 03582/2408 | Fax: DW 4 | gde@teufenbach-katsch.gv.at | www.teufenbach-katsch.gv.at

Werte Gemeindebürgerinnen!

Werte Gemeindebürger!

Betreuung von Blumen und Pflanzen auf öffentlichen Plätzen

Die Gemeinde Teufenbach-Katsch ist auf der Suche nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem grünen Daumen für die Ortsteile Frojach und Katsch!

Haben Sie Freude am „Garteln“, lieben Sie die Arbeit in der Natur und haben Sie zum Wohle eines schönen Ortsbildes etwas freie Zeit übrig?



Wir würden uns über Ihre Mitarbeit gegen Entgelt sehr freuen!

Fühlen Sie sich angesprochen - dann melden Sie sich bitte im Gemeindeamt unter der Tel. Nr. 03582/2408.

Vandalismus ist kein Kavaliersdelikt!



Sei es an Bushaltestellen, Gebäuden, Zäunen oder wie vor wenigen Tagen die Beschädigung von Hinweistafeln – allzu oft scheinen manche ihre Freude daran zu haben, öffentliches Gut zu zerstören und zu verwüsten. Auch wer ohne Vorsatz einen Schaden begeht, ihn nicht meldet und flüchtet, macht sich strafbar!

Vandalismus ist kein Kavaliersdelikt, es ist kein Dumme-Jungen-Streich. Vandalismus ist eine Straftat. Öffentliche Einrichtungen können dadurch nicht mehr verwendet werden und die Wiederherstellung beschädigter Gegenstände ist verbunden mit hohem Zeit- und Geldaufwand!

Wir hoffen, dass diese Zeilen den einen oder anderen zum Nachdenken anregen!

Ungemeldete Vorfälle werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht!

Ankündigung Tanzkurs

Die Freiwillige Feuerwehr Katsch an der Mur veranstaltet im April 2019 einen Tanzkurs für Anfänger und Fortgeschrittene mit der Tanzschule Dietrich aus Judenburg. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung bei Herrn Augustin Lindschinger unter der Tel. Nr. 0664 / 88 23 64 78.



Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl
am 26. Mai 2019 liegt

von 02. April 2019 bis einschließlich 11. April 2019
täglich von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(Ausnahme: Sonntag, 07. April 2019 - keine Einsichtnahme)

im Gemeindeamt Teufenbach-Katsch zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Europawahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.



Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (12. März 2019) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (26. Mai 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 26. Mai 2003 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Müllinseln

Wir weisen darauf hin, dass die Müllinseln im Gemeindegebiet sauber zu halten sind. Auf eine ordnungsgemäße Entsorgung ist zu achten! Das Abstellen des Mülls neben den Mülltonnen ist zu unterlassen!

Sammlung Gelbe Säcke



Da in letzter Zeit laufend „Gelbe Säcke“ bei den Sammelstellen gelagert werden, geben wir nochmals bekannt, dass die Säcke **erst am Vorabend des Abfuhrtermins** bei den jeweiligen Sammelstellen bereitgestellt werden dürfen. Außerhalb der Abfuhrtermine können Sie die Säcke jederzeit bei der Müllhygienisierungsanlage anliefern.

Fundamt

Im Gemeindeamt Teufenbach-Katsch lagern verlorene und vergessene Gegenstände und warten auf deren Besitzer/in!

Die Fundgegenstände können während der Amtszeiten im Gemeindeamt – **Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** – abgeholt werden!

Nachstehende Fundgegenstände liegen vor:

Schlüssel (Wohnung, Auto, ...), Brillen, Handys, Geldtaschen u.v.m.



Pflichten des Finders:

Gemäß § 390 ABGB hat der Finder den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde unter Abgabe der gefundenen Sache anzuzeigen und über alle für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben. Das Gesetz sieht eine grundsätzliche Anzeige- und Abgabepflicht des Finders vor. Fundbehörde ist der Bürgermeister.

Der Bürgermeister:

Thomas Schuchnigg